

Der Stiftungsrat erlässt folgende Bestimmungen für die Vermietung von Räumlichkeiten im Kulturhaus Obere Stube:

Art. 1

Verfügbare
Räume

Folgende Räumlichkeiten können durch Vereine, Organisationen, Institutionen und Private gemietet werden:

a) Veranstaltungsraum (ca. 74 m²)

Der Veranstaltungsraum bietet bei Konzertbestuhlung Platz für max. 80 Personen und kann für Vorträge, Podiumsgespräche, Lesungen usw. gebucht werden. Der Raum ist mit einem Screen sowie einem kleinen Podest ausgestattet und rollstuhlgängig. Ausserdem verfügt der Veranstaltungsraum über eine induktive Höranlage sowie über eine Klimaanlage.

b) Sitzungszimmer A (ca. 14 m²)

Der Raum bietet Platz für 6 Personen und kann für Sitzungen, Lesezirkel, Beratungsstunden, kleine Zusammenkünfte usw. gebucht werden. Der Raum ist rollstuhlgängig.

c) Sitzungszimmer B (ca. 13 m²)

Der Raum bietet Platz für 6 Personen und kann für Sitzungen, Lesezirkel, Beratungsstunden, kleine Zusammenkünfte usw. gebucht werden. Der Raum ist rollstuhlgängig.

Infrastruktur

WC-Anlagen, Garderobe, Lift sind vorhanden und können mitbenutzt werden.

Art. 2

Veranstaltungen

Als Veranstaltungen gelten eintägige Belegungen durch Vereine, Organisationen, Institutionen und Private. Sich wiederholende Veranstaltungen müssen zuerst mit der Kulturleitung abgesprochen werden.

Art. 3

Reservierung

Anfragen bezüglich Raumreservierungen sind auf der Webseite des Kulturhauses Obere Stube zu stellen. Die Anfragen sollten möglichst frühzeitig gestellt werden, mindestens aber einen Monat vor Veranstaltungsbeginn.

Art. 4

Anspruch auf
Nutzung

Die Jakob und Emma Windler-Stiftung entscheidet frei über die Vermietung. Ein Anspruch auf die Nutzung der vorhandenen Räume besteht nicht. Veranstaltungen der Jakob und Emma Windler-Stiftung sind prioritär.

Art. 5

Bearbeitung von
Anfragen

Anfragen werden in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen bearbeitet. Sobald die/der Veranstaltende eine positive Rückmeldung erhalten hat, muss sie/er sich bezüglich Organisation zeitnah mit der Hauswartin oder dem Hauswart in Verbindung setzen.

Art. 6

Einrichtung Alle Einrichtungs- und Aufräumarbeiten (Bestuhlung, Bühne usw.) sind durch die/den Veranstaltenden nach Weisung der Hauswartin oder des Hauswarts auszuführen. Bauliche Veränderungen an den Anlagen sowie das Befestigen von Dekorationen usw. mit Dübeln, Schrauben oder Nägeln sind nicht zulässig. Für besondere Einrichtungen ist das Einverständnis der Hauswartin oder des Hauswarts erforderlich.

Art. 7

Fluchtwege Ausgänge und Fluchtwege sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen gekennzeichnet. Die/der Veranstaltende ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass alle Ausgänge und Fluchtwege frei sind und jederzeit ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können (alle Ausgänge sind aufzuschliessen). Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten und dürfen nicht für Lagerzwecke benützt werden.

Art. 8

Weisungen Die Anordnungen der Hauswartin oder des Hauswarts sind verbindlich.

Art. 9

Rückgabe der Räume Nach jeder Veranstaltung müssen die Räumlichkeiten und Anlagen am darauffolgenden Tag der Hauswartin oder dem Hauswart sauber gereinigt übergeben werden. Sie/Er erstellt dazu ein Protokoll, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

Art. 10

Haftung Die/Der Veranstaltende haftet grundsätzlich für alle Schäden, die zufolge der Durchführung des Anlasses entstehen. Sie/Er ist dafür verantwortlich, dass die Anlagen ordnungsgemäss benützt und die Geräte fachgerecht behandelt und gereinigt werden.

Art. 11

Reinigung Die benützten Räume, inklusive Garderoben, sind von den Veranstaltenden nach Weisung der Hauswartin oder des Hauswarts sauber zu reinigen. Sämtliche mitgebrachten Gegenstände müssen umgehend weggeschafft werden. Die Aussenanlagen sind gegebenenfalls zu reinigen.

Art. 12

Rücksichtnahme Die/Der Veranstaltende hat dafür besorgt zu sein, dass sich die Besucherinnen und die Besucher der Veranstaltung gegenüber der Nachbarschaft ruhig und diszipliniert verhalten.

Art. 13

Widerruf von Zusagen Erteilte Zusagen können in begründeten Fällen kurzfristig widerrufen werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz der betroffenen Veranstalterinnen oder Veranstalter gegenüber der Jakob und Emma Wandler-Stiftung wird für diese Fälle ausdrücklich wegbedungen.

Art. 14

Tarif

Grundsätzlich ist die Benützung der Räumlichkeiten kostenpflichtig.

Es gilt folgender Tarif:

Räumlichkeit	Tarif pro Anlass
Veranstaltungsraum	Fr. 100.00
Sitzungszimmer A	Fr. 50.00
Sitzungszimmer B	Fr. 50.00
Hauswartin oder Hauswart pro Stunde	Fr. 35.00

Für aufwändige Theateraufführungen, Konzerte usw. sowie für mehrtägige oder wiederkehrende Veranstaltungen legt die Kulturleitung in Absprache mit der Kulturkommission der Jakob und Emma Windler-Stiftung die Miete fallweise fest.

Art. 15

Aussergewöhnlicher Aufwand

Im Tarif ist die Tätigkeit der Hauswartin oder des Hauswarts inbegriffen. Bei aussergewöhnlichem Aufwand wird der Stundensatz der Hauswartin oder des Hauswarts verrechnet.

Art. 16

Energieverbrauch

Der normale Energieverbrauch ist im Tarif enthalten. Allfällige Extraheizung und übermässiger Stromverbrauch werden zusätzlich verrechnet.

Art. 17

Erläss der Miete

Für öffentlich zugängliche kulturelle, gemeinnützige und wohltätige Veranstaltungen, die keinen Gewinn erzielen, kann der Erlass der Miete beantragt werden. Einzelheiten regelt die Kulturleitung in Absprache mit der Kulturkommission.

Art. 18

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 16. Dezember 2021 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Stein am Rhein, 16. Dezember 2021

Namens des Stiftungsrates der Jakob und Emma Windler-Stiftung:

gez. Dr. Bernard Aebischer
Stiftungsratspräsident

gez. Dr. Martin Batzer
Vizepräsident